

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 28. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2015) und **Antwort**

Parksituation der ambulanten Alten- und Pflegedienste in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele ambulante Alten- und Krankenpflegedienste gibt es in Berlin?

Antwort zu 1: Es gibt 593 ambulante Pflegedienste, die bis zum April 2015 zugelassen wurden.

Frage 2: Inwieweit wird den Fahrzeugen dieser ambulanten Pflegedienste das Parken im eingeschränkten Halteverbot, auf Bewohnerparkplätzen, an Parkuhren und Parkscheinautomaten gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) erleichtert?

Antwort zu 2: Die Rechtsgrundlagen für Freistellungen von der Parkgebührenpflicht ergeben sich aus der bundesrechtlichen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach sind solche nur zu erteilen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt. Zwar wird in Berlin das dahingehende Ermessen großzügiger gehandhabt, gleichwohl kann auf eine Prüfung nicht verzichtet werden, weil sichergestellt werden muss, dass Ausnahmegenehmigungen den Pflegediensten nur im tatsächlich benötigten Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Einrichtungen zur häuslichen Krankenpflege können für sämtliche in der Krankenpflege eingesetzten Fahrzeuge Freistellungen von der Parkgebührenpflicht erhalten. Die zur Krankenpflege eingesetzten Fahrzeuge müssen dem typischerweise verwandten Fahrzeugmodellen (Kleinwagen) entsprechen.

Ausnahmegenehmigungen sind nur für das jeweils nachgewiesene Einsatzgebiet möglich. Dabei gilt das Grundprinzip, dass alle Zonen eines Bezirks genehmigt werden, wenn sich das Einsatzgebiet mindestens auf eine Zone des Bezirks erstreckt.

Von eingeschränkten Halteverboten nach Zeichen 286 werden weder für Pflegedienste noch für Handwerksbetriebe Freistellungen oder Ausnahmen erteilt. Die Verbote haben einen sachlichen Grund, der nicht durch die Eigenschaft als Pflegedienst oder Handwerker entfällt.

Frage 3: Warum gibt es für die Fahrzeuge der ambulanten Pflegedienste in Berlin keine Ausnahmegenehmigung für das Parken in Anlehnung an den „Handwerkerparkausweis“?

Antwort zu 3: Die Regelungen unterscheiden sich, weil die Sachverhalte nicht vergleichbar sind:

Zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten sind Handwerksbetriebe auf Fahrzeuge vor Ort angewiesen, die zum Transport schwerer bzw. sperriger Materialien oder Geräte geeignet sind; der Nachweis zur Eignung des Fahrzeugs ist zu führen. Die Einsätze der Handwerksbetriebe dauern in der Regel länger als die von Pflegediensten und sind im Vorfeld häufig zeitlich nicht exakt kalkulierbar. Es findet fortlaufend ein nicht planbarer Wechsel von Einsatzorten und Baustellen statt. Zudem sind Handwerksbetriebe überwiegend bezirksübergreifend, also berlinweit tätig.

Zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit im Alten- und Pflegedienst sind die Pflegekräfte hingegen nicht auf den Transport von großen Materialien bzw. Geräten angewiesen. Pflegedienste betreuen zudem feste Kundengruppen (täglicher Besuch, feste planbare Touren, die sich einzeln betrachtet aus ökonomischen Gründen regelmäßig nicht über alle Bezirke hinweg erstrecken).

Berlin, den 15. Mai 2015

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2015)